

Auftraggeber:

**Gemeinde Lossatal  
Karl-Marx-Straße 14  
04808 Lossatal OT Falkenhain**



Projekt:

**Bebauungsplan  
„Kapsdorfer Straße, Hohburg“ OT Hohburg  
gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB**

FFH-Erheblichkeitsabschätzung  
(Natura 2000-Vorprüfung)  
für das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“

erstellt:

September 2022

Auftragnehmer:

**büro.knoblich**   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Zur Mulde 25  
04838 Zschepplin

Bearbeiter:


B. Sc. Annabelle Graf

Projekt-Nr.

22-035

geprüft:



  
Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Untersuchungsraumes</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	<b>5</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	5
3.2	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren .....	7
<b>4</b>	<b>Natura 2000-Vorprüfung</b> .....	<b>8</b>
4.1	Verfahrensablauf Prüfphasen.....	8
4.2	Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum FFH-Schutzgebiet.....	9
4.3	Übersicht über das FFH-Gebiet Nr. 198 „Lossa und Nebengewässer“ (DE 4542-302) .....	10
4.3.1	Kurzcharakteristik .....	10
4.3.2	Erhaltungsziele .....	11
4.3.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	14
4.3.4	funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten .....	15
4.4	Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet.....	15
4.4.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prüfung Erhaltungsziel 2) .....	15
4.4.2	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Erhaltungsziel 3) .....	16
4.4.3	Beeinträchtigungen der weiteren Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....	17
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs (rotes Rechteck; Auszug aus RAPIS Stand: 03/2022).....	5
Abb. 2:	Plangebiet (rot umrandet), FFH-Gebiet (dunkelgrün liniert) .....	6
Abb. 3:	Plangebiet (rot umrandet), LSG (hellgrün schraffiert) .....	6
Abb. 4:	Lage FFH-Gebiet (grün) zum Bauvorhaben (rot), (LfULG 2022).....	10
Abb. 5:	Lagebezug der Lebensraumtypen zum Plangebiet (schwarz markiert).....	14
Abb. 6:	Lagebezug der Habitatflächen (gelbe Linie, grüne Schraffur) zum Plangebiet (schwarz markiert), (LFULG 2022).....	15

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004).....	7
Tab. 2:	Biotopkomplexe (Lebensraumklassen) des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ (LFULG 2012).....	11
Tab. 3:	Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“.....	12
Tab. 4:	Arten des Anhangs II der FFH-RL des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ .....	13

## Abkürzungsverzeichnis

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
SAC	Special Area of Conservation
SPA	Special Protection Area
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal hat in seiner Sitzung am 19.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kapsdorfer Straße, Hohburg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13b i.V.m. § 13a BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 334/21-GR). Ziel der Planung war ursprünglich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Flurstücke Nr. 284/b, 284/6 und 284/7 der Gemarkung Hohburg mit 2 Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, wurden die Flurstücke 384/6 und 284/7 im Rahmen der Vorentwurfserstellung aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit beabsichtigt die Gemeinde Lossatal auf dem verbliebenen Flurstück Nr. 284/b der Gemarkung Hohburg die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dem Bedarf entsprechende Bebauung mit einem Einfamilienhaus. Ziel ist die Abrundung der westlichen Ortslage von Hohburg und die Wiedernutzbarmachung eines bereits baulich beanspruchten Grundstücks für die Wohnnutzung.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Lossa und Nebengewässer“ erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 1 SächsNatSchG in Bezug auf das geplante Bauvorhaben mit der vorliegenden Unterlage eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet. Einer eventuell notwendigen Kernprüfung (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können. Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass entweder solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

## 2 Lage des Untersuchungsraumes

Der Ortsteil Hohburg der Gemeinde Lossatal befindet sich ca. 6 km nordöstlich der Stadt Wurzen im Landkreis Leipzig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kapsdorfer Straße, Hohburg“ befindet sich im Westen des Ortsteils.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 284/b der Gemarkung Hohburg auf einer Gesamtfläche von rund 2.800 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke der Gemarkung Hohburg begrenzt:

- im Norden: Flurstück Nr. 321/2 (Grünlandwirtschaft mit Weidehaltung)
- im Osten: Flurstück Nr. 284/3 (Einfamilienhaus mit angrenzender Gartennutzung und privater Hofstelle)
- im Süden: Flurstück Nr. 290/3 (öffentliche Verkehrsfläche Kapsdorfer Straße)
- im Westen: Flurstücke Nr. 284/6 (Grünlandwirtschaft) und 284/7 (Straßenbegleitgrün)

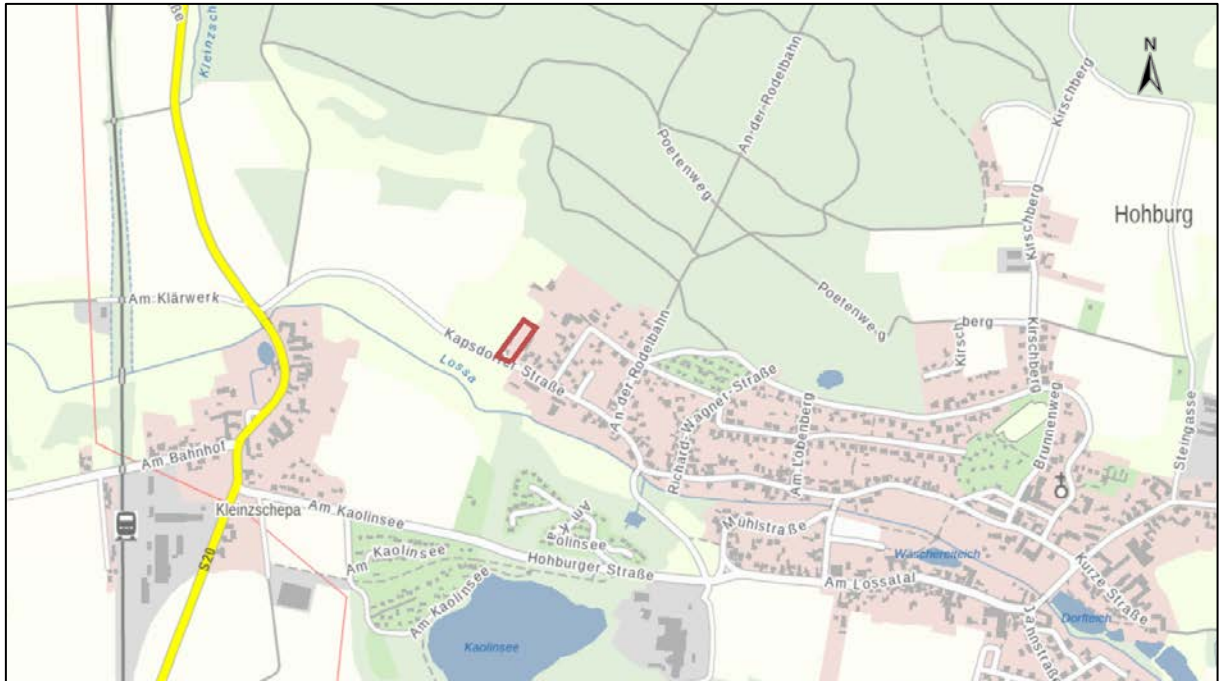


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rotes Rechteck; Auszug aus RAPIS Stand: 03/2022)

### 3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die bestehende Ortsgrenze nach Westen von Hohburg an die Kapsdorfer Straße an (vgl. Abb. 1) und hat eine Fläche von etwa 0,3 Hektar. Im südlichen Bereich, Nahe der Kapsdorfer Straße, soll ein Einfamilienhaus entstehen. Südlich der Kapsdorfer Straße befindet sich das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“.

Das Plangebiet war bis vor ca. 1 Jahr noch mit kleingartenähnlicher und seit mehreren Jahren ungenutzter Bebauung bestanden und wurde durch den neuen Eigentümer bereits fast vollständig entsiegelt. Bestehen geblieben ist ein wertvolles Laubgehölz sowie ein weiter genutztes Gartenhäuschen im Süden der Fläche. Im hinteren Teil des Grünlandes wurde ein Obstgehölz gepflanzt. Weitere Gebäude oder Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der Lage zur östlich angrenzenden Wohnbebauung und der südlich liegenden Verkehrsfläche ist das Plangebiet bereits anthropogen stark vorbelastet.



Abb. 2: Plangebiet (rot umrandet), FFH-Gebiet (dunkelgrün liniert)  
(Quelle: RAPIS 09/2022)



Abb. 3: Plangebiet (rot umrandet), LSG (hellgrün schraffiert)  
(Quelle: RAPIS 09/2022)

### 3.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt.

Tab. 1: potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>projektbezogene Auswirkung</b>
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<i>außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen</i>
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	<i>Wegfall von Grünlandflächen außerhalb Natura2000-Gebietsgrenzen</i>
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine Veränderung</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine Veränderung</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<i>außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen</i>
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen</i>
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Bauarbeiten mit möglichen Lärmemissionen in das Natura 2000-Gebiet hinein
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Bauarbeiten mit möglichen Wirkungen in das Natura2000-Gebiet hinein
	Licht (auch Anlockung)	<i>keine Veränderung</i>
	Erschütterungen/Vibrationen	Erschütterungen/Vibrationen während der Bauarbeiten

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>keine Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	<i>keine Veränderung</i>
	Organische Verbindungen	<i>keine Veränderung</i>
	Schwermetalle	<i>keine Veränderung</i>
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<i>keine Veränderung</i>
	Salz	<i>keine Veränderung</i>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	während Bauarbeiten mit möglichen Wirkungen in das Natura2000-Gebiet hinein
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	<i>keine Veränderung</i>
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	<i>keine Veränderung</i>
	Sonstige Stoffe	<i>keine Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	<i>keine Veränderung</i>
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine Veränderung</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine Veränderung</i>
	Bekämpfung von Organismen	<i>keine Veränderung</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

## 4 Natura 2000-Vorprüfung

### 4.1 Verfahrensablauf Prüfphasen

Die Grundlage der Natura 2000-Prüfung für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 23 SächsNatSchG.

Entsprechend § 34 BNatSchG umfasst das Prüfverfahren der Natura 2000-Verträglichkeit methodisch gesehen bis zu drei aufeinanderfolgende Prüfphasen: die Vorprüfung, die Verträglichkeitsuntersuchung und die Ausnahmeprüfung.

In der **Vorprüfung** (= Erheblichkeitsabschätzung) ist die Frage zu beantworten, ob eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist oder nicht. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?



- Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Sind die Tatbestände nicht erfüllt, ist das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Falle nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände erfüllt, ist im zweiten Schritt eine **Verträglichkeitsuntersuchung** durchzuführen. In dieser zentralen Phase des Prüfverfahrens erfolgt eine gebietsbezogene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es gemäß § 34 Abs.2 BNatSchG unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden. Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer **Ausnahmeprüfung** zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs.3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind. Das Vorhaben darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Werden im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Erst wenn das Vorhaben die erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt, kann es zugelassen werden. Die zuständige Behörde hat die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten.

#### 4.2 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum FFH-Schutzgebiet

Bei dem FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ handelt es sich um ein Schutzgebiet entlang des Flusses Lossa, welche sich zwischen den Städten Eilenburg im Westen und Kühren/Ochsensaal im Süd- bzw. Nordosten erstreckt. Das vom Bauvorhaben betroffene Flurstück 284/b befindet sich außerhalb der Gebietsgrenzen des Natura-2000-Gebiets, grenzt jedoch in unmittelbarer Nähe an dieses an (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Lage FFH-Gebiet (grün) zum Bauvorhaben (rot), (LfULG 2022)

### 4.3 Übersicht über das FFH-Gebiet Nr. 198 „Lossa und Nebengewässer“ (DE 4542-302)

#### 4.3.1 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ ist 491 ha groß und befindet sich im Landkreis Nordsachsen. Das Gebiet erstreckt sich entlang des Flusses Lossa und seiner Zuflüsse von Dahlen im Osten und Eilenburg im Nordwesten.

Das FFH-Gebiet ist dem Naturraum Düben-Dahleener Heide zugeordnet, einer von der Saale-Kaltzeit geprägten Moränenlandschaft mit nährstoffarmen, durchlässigen Böden und Reichtum an Grundwasser. Im westlichen Teil des FFH-Gebietes sind der „Flusslauf der Lossa“ zwischen Thallwitz und Lossa (4,3 ha), südöstlich der „Stolpenteich“ (7,3 ha) und „Markusteich“ (9,6 ha) als Flächennaturdenkmale (FND) unter Schutz gestellt (LfULG 2009).

Der größte Teil des FFH-Gebietes gehört geografisch zum Sächsisch-Thüringischen Löß-Hügelland. Der übrige Teil liegt in der Dübener-Niederlausitzer Altmoräne, einer von Elster- und Saale-Kaltzeit geprägten sanft hügeligen Landschaft, durchzogen von Moränen und Sander. Die vorherrschenden Böden sind Decksandlöß-Staugleye und Braunstaugleye. Im Teil des Altmoränenlandes sind die Böden oft sehr kleinflächig und variieren von Tieflehm-Fahlerden über Sand-Braunerden und Gleye bis zu Mooren (LfULG 2009).

Den Hauptanteil der aktuellen Nutzung im FFH-Gebiet stellt die Grünlandnutzung dar (283 ha). Weitere 67 ha entfallen auf Wald und 52 ha auf Äcker. Mit 64 ha stellen stehende Gewässer, überwiegend fischereilich genutzte Teiche, einen weiteren bedeutenden Nutzungstyp im Gebiet dar. Die Lossa ist ein Fließgewässer I. Ordnung. Fließgewässer II. Ordnung bilden die Lossa-Zuflüsse Göppertsbach, Lossabach und weitere teilweise kleinflächig ins FFH-Gebiet reichende Fließgewässer (LfULG 2009).

Wesentliche Schutzgebietscharakteristika sind (LFULG 2009, LFULG 2012):

Bundesland:	Sachsen
meldende Institution:	Sächs. Landesamt f. Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie
Fläche:	491 ha
naturräumliche Haupteinheit:	Düben-Dahlener Heide
Gebietsbeschreibung:	struktureiches Bach- und Flusssystem im unteren Hügelland, siedlungs- und verkehrarm, mehrfach zu Teichen aufgestaut, naturnahe Bachabschnitte mit begleitenden Uferstaudenfluren, angrenzend magere Frischwiesen, Stillgewässer
Schutzwürdigkeit:	herausragende Bedeutung der struktureichen und naturnahen Bachsysteme hinsichtlich der Vernetzung verschiedener Lebensraumtypen, Habitate und auch FFH-Gebiete; wichtiger Lebensraum des Bibers, Vorkommen von Fischotter und gefährdeten Amphibien- und Fischarten

Das FFH-Gebiet setzt sich gemäß des Standarddatenbogens (LFULG 2012) aus den folgenden Biotopkomplexen zusammen:

Tab. 2: Biotopkomplexe (Lebensraumklassen) des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ (LFULG 2012)

Code	Biotopkomplex	Fläche [ha]	Anteil Fläche [%]
3150	Eutrophe Stillgewässer	14,6	3,0
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	2,6	0,5
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	1,6	0,3
6410	Pfeifengraswiesen	0,6	0,1
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,4	0,1
6510	Flachland-Mähwiesen	29,2	5,9
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	2,6	0,5
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	15,8	3,2
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	3,6	0,7

\* prioritärer Lebensraumtyp

#### 4.3.2 Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ werden in der zugehörigen Grundschutzverordnung wie folgt beschrieben:

1. Erhaltung eines strukturreichen Bachsystems in einem siedlungs- und verkehrarmen Bereich im Übergang vom Hügel- zum Tiefland mit naturnahen Bachabschnitten, begleitenden Bachwäldern, angrenzenden mageren Frischwiesen, Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Stillgewässern.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen:

Tab. 3: Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ mit Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (LfULG 2012)

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände in ha		
	A	B	C
3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	1,3	0,4	-
3150 Eutrophe Stillgewässer	1,3	13	0,3
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	<0,1	2,5	-
6410 Pfeifengraswiesen	0,6	-	-
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	-	0,4	-
6510 Flachland-Mähwiesen	3,5	25,7	-
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	3,6	-
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	-	2,6	-
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	-	15,8	-

\* prioritärer Lebensraumtyp

Den beiden oligo- bis mesotrophen Stillgewässern (LRT 3130) kommt vor allem auf Grund ihrer Seltenheit im Naturraum und des Vorkommens einer Vielzahl gefährdeter Tier- und

Pflanzenarten, wie zum Beispiel dem stark gefährdeten Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*), eine überregionale Bedeutung zu. Beim vollständig von Wald umgebenen Krummen Teich handelt es sich derzeit um die einzige hervorragend ausgebildete Fläche des Lebensraumtyps 3130 in ganz Nordwestsachsen. Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) sind angesichts ihrer guten Kohärenz sowie einer großen Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ebenfalls überregional bedeutsam. Vor allem sind sie für seltene Libellenarten, wie die am Oberteich nachgewiesene, vom Aussterben bedrohte Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*), besonders wertvoll. Den Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) mit dem Vorkommen des in Sachsen stark gefährdeten Langblättrigen Blauweiderichs (*Pseudolysimachion longifolium*) und der Pfeifengraswiese (LRT 6410) mit dem einzigen Nachweis des Geöhrten Habichtskrauts (*Hieracium lactucella*) in Nordwestsachsen kommt ebenfalls ein hoher Stellenwert zu.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate i.S. von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2007:

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ gemäß Kurzfassung des Managementplans (LfULG 2009)

Art	Habitattyp	Vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
<b>Säugetiere</b>				
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Reproduktionshabitat <sup>1</sup>	x	x	
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Reproduktionshabitat <sup>2</sup>		x	
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Keine Habitatbewertung			
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Keine Habitatbewertung			
<b>Fische</b>				
Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	Reproduktionshabitat <sup>5</sup>		x	
<b>Amphibien</b>				
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Reproduktionshabitat <sup>6</sup>		x	
<b>Libellen</b>				
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia Pectoralis</i> )	Reproduktionshabitat <sup>7</sup>		x	

1 natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus

2 großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot

5 stehende und langsam fließende sommerwarme pflanzenreiche Gewässer (flache Kleingewässer, Teiche, kleine Seen, Grabensysteme, Flachlandbäche und -flüsse der Brassenregion und deren Altwässer) mit weicher,

- sandig/schlammiger Gewässersohle und Vorkommen von Großmuscheln (Arten der Gattung *Unio*, *Anodonta*, *Pseudanodonta*) als Wirtstiere für Eier und Larven
- 6 Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (vor allem in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)
  - 7 Moorgewässer und aufgelassene (Hand-)Torfstiche, aber auch moorige und anmoorige Teiche und Weiher, Zwischenmoorbereiche, Sandgruben, Lehmlachen und ähnliche Gewässer; bevorzugt kleinere, fischfreie, strukturreiche, windgeschützte und teils besonnte Gewässer
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

### 4.3.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ wurde 2009 ein Managementplan durch das Büro Bioplan – Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie erstellt. Im Rahmen der Managementplanung wurden für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung formuliert.

Die Lebensraumtypen und Habitate im Umfeld des Vorhabens sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.



Abb. 5: Lagebezug der Lebensraumtypen zum Plangebiet (schwarz markiert) (LFULG 2022)

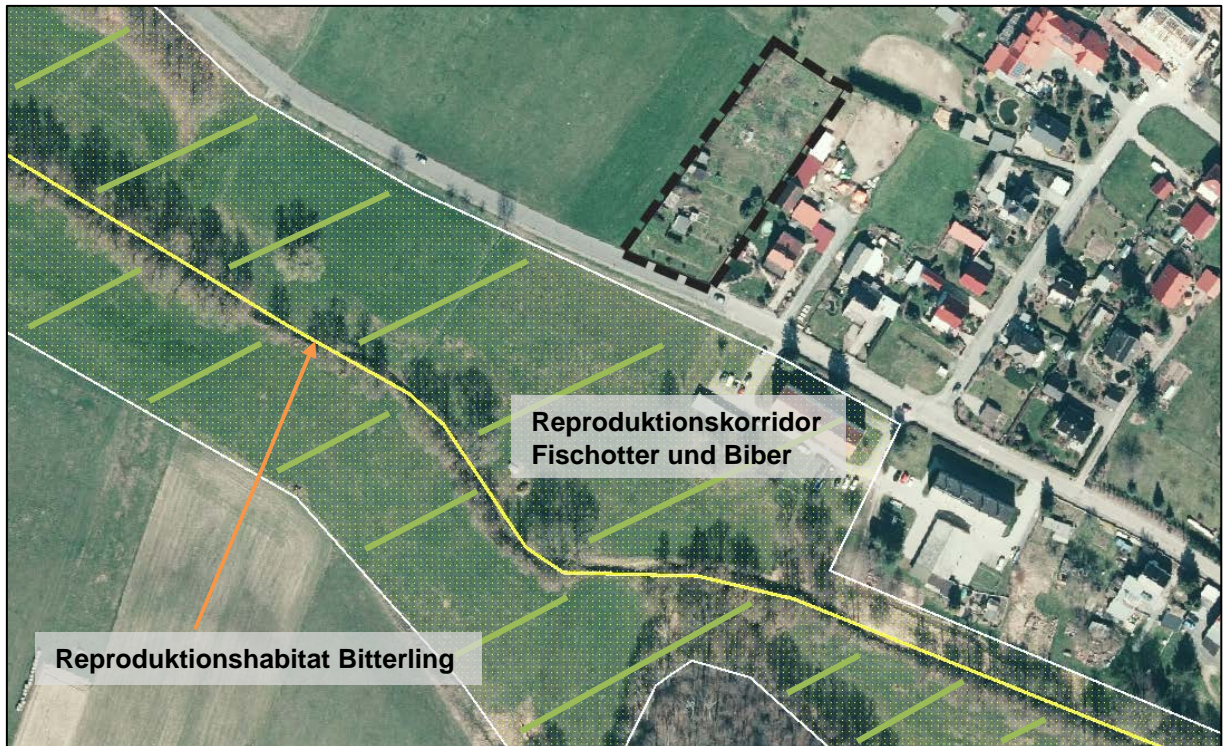


Abb. 6: Lagebezug der Habitatflächen (gelbe Linie, grüne Schraffur) zum Plangebiet (schwarz markiert), (LFULG 2022)

#### 4.3.4 funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Gemäß Managementplan des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ (BÜRO BIOPLAN – GUTACHTERBÜRO FÜR STADT- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009) hat dieses als Bachsystem eine herausragende Bedeutung hinsichtlich der Vernetzung verschiedener Lebensraumtypen, Habitats und auch FFH-Gebiete. So stellt es u.a. einen Korridor zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ dar. Für die Fließgewässer bewohnenden Arten Fischotter, Biber und Bitterling ist insbesondere die Verbindung zu den nahegelegenen Fließgewässersystemen des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ wichtig.

#### 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart eine begrenzte räumliche Reichweite aufweisen. Daher werden im Folgenden hauptsächlich die in direkter Umgebung des Vorhabenbereichs vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie betrachtet.

##### 4.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prüfung Erhaltungsziel 2)

In der Umgebung des Vorhabens findet sich ein nach Anhang I der FFH-RL geschützter Lebensraumtyp, welcher in Abb. 5 dargestellt ist.

##### LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Die Lossa ist als LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ausgewiesen. Sie fließt in einem Abstand von 97 bis 110 m südlich des Plangebiets, sodass direkte Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Indirekt kann es temporär zu geringfügigen Staubdepositionen, Erschütterungen, Licht- und Lärmeinwirkungen während der Bauzeiten kommen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkungen durch angrenzende Straßen sowie des Abstands des LRT zur Baufläche und des zwischen Baufläche und Gewässer befindlichen ca. 10 m breiten Gehölzstreifens, welcher als Pufferzone fungiert, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch solche indirekten Wirkungen jedoch ausgeschlossen werden. Zudem wird es sich um eine vergleichsweise geringwertige Störung dieser Art handeln, da maximal ein Einfamilienhaus entsteht und damit bauzeitliche Wirkungen nur von kurzer Dauer sind. Den Behandlungsgrundsätzen nach Managementplan des FFH-Gebiets (BÜRO BIOPLAN – GUTACHTERBÜRO FÜR STADT- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009) wird nicht zuwidergehandelt.

#### **Fazit:**

**Im Hinblick auf die Lebensräume/Lebensraumtypen lässt sich feststellen, dass Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es sind keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume betroffen.**

#### **4.4.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prüfung Erhaltungsziel 3)**

Für das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ sind folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den Erhaltungszielen aufgeführt: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die im Umgebungsbereich des Vorhabens potentiell vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL betrachtet. Im Rahmen der Managementplanung erfolgte im Jahr 2007 die Erfassung der Habitate der Arten des Anhang II FFH-RL. Die Kartierungen und Verortungen von relevanten Arthabitaten und -vorkommen im Umgebungsraum des geplanten Projektes werden der weiteren Bearbeitung und Bewertung zugrunde gelegt. Aufgrund des zu erwartenden geringen Wirkungsbereichs des Vorhabens werden an dieser Stelle nur nahe gelegene Artenvorkommen auf potentielle Auswirkungen durch das Vorhaben vertiefend betrachtet.

Der Vorhabenbereich liegt in ca. 100 m Abstand nördlich des Lossa, welcher in diesem Gewässerabschnitt über geeignete Habitatstrukturen für die beiden Großsäuger Fischotter und Biber sowie die Fischart Bitterling verfügt. Geeignete Habitatstrukturen für die sonstigen genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind in einem Umkreis von über einem Kilometer nicht ausgewiesen und konnten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Die Habitatflächen sind der Abb. 6 zu entnehmen.

#### **Biber**

Ein 80 m, bzw. an manchen Stellen 100 m breiter Bereich entlang des Lossa ist als Reproduktionshabitat des Bibers ausgewiesen und grenzt damit südlich an die Kapsdorfer Straße an, welche wiederum an das Plangebiet angrenzt. Biber haben einen großen Aktionsradius innerhalb ihres Reviers und bewegen sich dabei entlang von Gewässern fort. Sie sind dämmerungs- und nachtaktiv.

Aufgrund fehlender (zusammenhängender) Gehölze und insgesamt keinen geeigneten Habitatbedingungen im Plangebiet sowie die zerschneidende Wirkung der Kapsdorfer Straße als Ein- und Ausfahrtsstraße in die Ortslage Hohburg ist eine direkte Nutzung des Plangebietes durch den Biber nicht zu erwarten. Damit können direkte Wirkungen auf die Tiere ausgeschlossen werden. Außerhalb seiner Aktivitätszeiten kann es betriebsbedingt zu einer sehr



leichten Erhöhung von Lärmemissionen durch das neu entstandene Haus kommen. Aufgrund der bereits vorhandene Straßennutzung und der bestehenden, direkt angrenzenden Siedlungsstrukturen ist eine erhebliche zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung aber nicht anzunehmen. Da die Bautätigkeiten ausschließlich tagsüber und zeitlich eng begrenzt (Entstehung nur eines Einfamilienhauses) stattfinden, kommt es zudem zu keinen bauzeitlich begrenzten Störwirkungen während der Aktivitätszeiten des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers.

Den Behandlungsgrundsätzen nach Managementplan des FFH-Gebiets (BÜRO BIOPLAN – GUTACHTERBÜRO FÜR STADT- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009) wird nicht zuwidergehandelt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Fischotter**

Die Lossa und ihre Ufer sind als Reproduktionskorridor des Fischotters ausgewiesen. Durch das Vorhaben wird nicht in Gewässerstrukturen oder Randbereiche eingegriffen, sodass die Nutzung als Reproduktionsbereich nicht beeinträchtigt wird. Alle Bautätigkeiten haben einen Abstand von ca. 10 m zum Reproduktionskorridor. Fischotter sind wie Biber dämmerungs- und nachtaktiv und bewegen sich gewässergebunden, sodass die oben genannten restriktiven und räumlich begrenzten Wirkungen des Vorhabens einschließlich der bestehenden Vorbelastungen auf das Gebiet (bestehende Siedlungsstrukturen, Straßen mit den damit verbundenen Wirkungen) eine maßgebliche Beeinträchtigung von Fischottern mit ausreichender Sicherheit verhindern.

Den Behandlungsgrundsätzen nach Managementplan des FFH-Gebiets (BÜRO BIOPLAN – GUTACHTERBÜRO FÜR STADT- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009) wird nicht zuwidergehandelt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **weitere Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie**

Für alle weiteren Arten der FFH-Richtlinie sind keine Hinweise auf ein Vorkommen in oder im unmittelbaren Vorhabenbereich vorliegend. Eventuell besiedelte Käferbäume im FFH-Gebiet (Eremit, Heldbock) sind aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren (v.a. Störwirkungen) nicht betroffen, zumal keine direkten Eingriffe stattfinden. Für die Fische, die in der Lossa vorkommen, sind aufgrund der Lage des Vorhabens und der ausschließlich indirekten Wirkungen keine Beeinträchtigungen zu besorgen.

### **Fazit:**

**Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich mit hinreichender Sicherheit bereits nach überschlägiger Prüfung keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten durch das hier behandelte Vorhaben entfalten.**

### **4.4.3 Beeinträchtigungen der weiteren Erhaltungsziele des FFH-Gebietes**

Im Hinblick auf das Erhaltungsziel 1 und 4 lässt sich feststellen, dass mit Umsetzung des Vorhabens die Erhaltung des vorhandenen strukturreichen Bachsystems mit den Fließgewässern mit Unterwasservegetation (vgl. Kap. 4.5.1) gewährleistet ist. Durch die Lage des Vorhabens bleibt das Bachsystem mit seinen Uferstrukturen beeinträchtigungsfrei. Das geplante Gebäude befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, daher ist die Unzerschnittenheit und Kohärenzfunktion weiterhin erfüllt.

### **Fazit:**

**Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel 1 und 4 werden nicht gesehen.**

## **5 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Lossatal plant auf dem Flurstück Nr. 284/b der Gemarkung Hohburg die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung. Aufgrund der Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ wurde eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet durchgeführt.

Es wurde eine Abschätzung der Wirkungen im Hinblick auf das zu betrachtende Natura 2000-Gebiet vorgenommen. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lossa und Nebengewässer“ ergab, dass weder direkte Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme) stattfinden, noch Störungen in das FFH-Gebiet hineinwirken, die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele auslösen können.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine detailliertere Betrachtung im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Lossa und Nebengewässer“ als nicht notwendig erachtet wird.

Büro Knoblich

Zscheplin, den 15.09.2022

## Quellenverzeichnis

- BMVBW (2004):** Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009):** Kurzfassung MaP 198 „Lossa und Nebengewässer“.
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2012):** Standard-Datenbogen DE4441301. Im Internet unter:  
[https://www.natura2000.sachsen.de/download/ffh/198\\_SDB.pdf](https://www.natura2000.sachsen.de/download/ffh/198_SDB.pdf), abgerufen am 01.09.2022
- BÜRO BIOPLAN - GUTACHTERBÜRO FÜR STADT- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009):** Managementplan für SCI 198 „Lossa und Nebengewässer“ Abschlussbericht. Im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/198-lossa-und-nebengewasser-32645.html>, abgerufen am 07.09.2022
- Kartendarstellungen:
- LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2021):** Erfassungs- und Planungsdaten zu Schutzgütern nach FFH-Richtlinie (LRT, Habitate, Maßnahmen, Behandlungsgrundsätze) und Offenlandbiotop; abgerufen über:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/q/o1> am 06.09.2022
- GEO SN - STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (2015):** WMTS WebAtlasSN, Flurstücke und Gemarkungen, digitale Orthophotos; abgerufen über:  
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/q/o1> am 06.09.2022